

Satzung der Stadt Germering über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 10.11.2014 (**Feuerwehrkostensatzung - FwKS-**)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch die Hilfeleistung von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz –FwKS- für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 27.05.2009, geändert durch Satzung vom 24.08.2012 samt Anlage „Verzeichnis der Pauschsätze“, außer Kraft.

Germering, den 10.11.2014

Andreas Haas
Oberbürgermeister

**Diese Satzung (=FwKS) mit der Anlage „Verzeichnis der Pauschal-
sätze wurde durch Niederlegung nach Art 26 Abs. 2 GO bekannt
gemacht:**

Die Satzung lag in der Zeit 20.11. bis 15.12.2014 zur Einsicht für
jedermann im Bürgerbüro der Stadt Germering aus; diese Möglichkeit
der Einsichtnahme wurde im Germeringer Anzeiger (Amtsblatt) am
20.11.2014 und Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 20.11.2014
bis 15.12.2014 bekannt gemacht.

Inkrafttreten dieser Satzung: 21. Nov. 2014 (=Tag nach der
Veröffentlichung der Niederlegung im GA)

Germering, den 21.11.2014

Verwaltungs- und Rechtsamt